

Steuergesetz der Gemeinde Tschierschen-Praden

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Gegenstand
- ¹ Die Gemeinde Tschierschen-Praden erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d) eine Handänderungssteuer;
 - e) eine Liegenschaftensteuer;
 - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ² Die Gemeinde Tschierschen-Praden erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
- a) *aufgehoben*
 - b) eine Hundesteuer.
- ³ Überdies erhebt die Gemeinde Tschierschen-Praden folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
- a) eine Gästetaxe;
 - b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

- Subsidiäres Recht
- Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

- Steuerfuss
- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und Bemessung *aufgehoben*

Art. 7

Steuersubjekt *aufgehoben*

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung *aufgehoben*

Art. 9

Steuersatz *aufgehoben*

1 Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10

Bezug und Haftung *aufgehoben*

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Art. 14

Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 160.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

III. Formelles Recht**1. BEHÖRDEN****Art. 15**

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz Kreis Churwalden veranlagt.

² Die Gemeinde Tschierschen-Praden kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Kreis Churwalden gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 18

Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Steuererlass

- Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000.- Franken pro Jahr;
 - b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Tschierschen-Praden wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 12. Dezember 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die vorliegende Teilrevision wurde vom Gemeindevorstand am 16. Dezember 2020 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

GEMEINDEVORSTAND TSCHIERTSCHEN-PRADEN

Der Präsident:



Roderick Galantay

Die Aktuarin:



Sandra Lardi-Gansner



Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am mit Beschluss Nr. .

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 2.12.2021 Nr. 155/2021

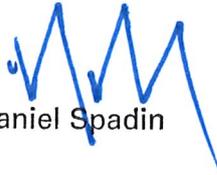
Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

